

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/049/23

öffentlich

Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Erstellungsdatum: 23.08.2023

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

24.08.2023 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

24.08.2023 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000 € für die Buchungsstelle 1.2.6.101/4001.783100 – Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg/ Fahrzeuge, Maschinen Feuerwehr. Die Deckung erfolgt aus den im Haushaltsjahr 2023 für das Haushaltsjahr 2026 geplanten Verpflichtungsermächtigungen der Buchungsstellen 2.5.2.101/2040.785100 – Sanierung „Alte Wache“ in Höhe von 500 € und 5.4.1.101/3010.785200 – Augustinern 1. BA in Höhe von 599.500 €.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Walter, Nicole	gez. N. Walter 23.8.23
Erforderliche Mitzeichnungen:	2 Recht, Ordnung, Kommunales 2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	gez. M. Busch 23.08.23 gez. i.V. M. Busch 23.08.23
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert 23/08/23
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. i.V. Frommert 23/08/23

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 16. August 2023 einen Schriftsatz zur Förderung von Baumaßnahmen und Einsatzfahrzeugen im Brandschutz in den Jahren 2025 und 2026 herausgegeben.

Entsprechend des vorgenannten Schriftsatzes wäre die Welterbestadt Quedlinburg antragsberechtigt im Rahmen der Zentralen Beschaffung 2026.

Beim Land Sachsen-Anhalt stehen im aktuellen Haushaltsplan Verpflichtungsermächtigungen für die zentrale Beschaffung zur Verfügung. Damit wäre es möglich, für die bei der Welterbestadt Quedlinburg geplante Beschaffung eines Gerätewagen Logistik GW-L2 einschließlich Beladung einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Da die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für die Zentrale Beschaffung beim Land noch in diesem Jahr einzuleiten und die Fördermittelbescheide bzw. die Zuwendungsverträge noch in diesem Jahr zu erlassen bzw. abzuschließen sind, ist die Beantragung von Fördermitteln für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 noch bis zum 15. September 2023 beim Landesverwaltungsamt zwingend erforderlich. Dies erfordert die Vorlage der Fördermittelanträge der Einheits- und Verbandsgemeinden bis zum 1. September 2023 bei den Landkreisen, die diese mit den Stellungnahmen der Kommunalaufsicht sowie der fachlichen Stellungnahme der für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Bereiche bis zum 15. September 2023 dem Landesverwaltungsamt durch die Landkreis bis zum 8. September 2023 eine Übersicht über die eingegangenen Anträge unter Benennung der Gemeinden und der Maßnahmen (Art und Umfang der Baumaßnahme bzw. Fahrzeugtyp) sowie eine landkreisbezogene Priorisierung vorzulegen. Die zusammengefassten Meldungen der Landkreise werden dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 15. September 2023 durch das Landesverwaltungsamt vorgelegt.

Entsprechende Verpflichtungsermächtigungen sind durch die Antragsteller in den Haushaltsplänen, für die Maßnahmen der zentralen Beschaffung einschließlich eventueller Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50% im Jahr 2025, zu berücksichtigen. Die Kommunalaufsichten werden gebeten, notwendige Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft entsprechend zu unterstützen. Fahrzeugbeschaffungen sind in den Haushaltsaufstellungen grundsätzlich zu berücksichtigen, sofern diese über die Brandschutzbedarfsplanung durch Gemeinderatsbeschluss bestätigt sind.

Im Rahmen der momentanen Planung des Haushaltes 2024 und der dazugehörigen mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 wurden im Haushaltsjahr 2026 und 2027 jeweils 600.000 € für die Fahrzeugbeschaffung eingeplant.

Im Rahmen der vorliegenden Fördermöglichkeit wäre die geplante Beschaffung eines GW-L2 einschließlich Beladung im Haushaltsjahr 2026 die Förderwürdigkeit gegeben.

Demnach könnte eine Zuwendungshöhe von 205.000 € beantragt werden und die momentan erforderlichen Eigenmittel von 600.000 € um 205.000 € auf 395.000 € reduziert werden.

GW-L	Gerätewagen Logistik GW-L2 mit Allradantrieb	100.000 €
	Beladungsmodul Ölwehr-Land für GW-L2	15.000 €
	Beladungsmodul Löschwasserversorgung für GW-L2	30.000 €
	Beladungsmodul Atemschutz für GW-L2	60.000 €

Es gelten u.a. folgende Voraussetzungen der Antragstellung für die Zentrale Beschaffung:

- Der Bedarf für das Einsatzfahrzeug wurde auf Grundlage einer im Gemeinderat beschlossenen Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für den Zeitraum vom Jahr 2025 bis zum Jahr 2027 ermittelt.
- Für die Gesamtfinanzierung des Fahrzeuges stehen der einheits- oder Verbandsgemeinde für das Jahr 2026 ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Planansatz soll so gestaltet sein, dass je Fahrzeug mindestens die Gesamtkosten finanziert werden können. Die Konkretisierung der Gesamtkosten kann aufgrund der sich aktuell stark ändernden Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die durch die Antragsteller nachzuweisenden Verpflichtungsermächtigungen liegen für die Fahrzeugbeschaffungen nicht vor.

Aufgrund dessen ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

Gemäß § 107 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zugelassen. Hier lehnt sich der Gesetzgeber an die Regelungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen des § 105 KVG an. Demnach sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 107 Abs. 5 KVG zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.

Die Verpflichtungsermächtigung ist unvorhergesehen, wenn der Bedarf so spät erkennbar geworden ist, dass die Ermächtigung im Haushaltsplan des Jahres nicht mehr ausgebracht werden konnte. Bei der Unabweisbarkeit wird auf die sachliche und zeitliche Notwendigkeit abgestellt.

Mit der Haushaltssatzung 2023 wurden Verpflichtungsermächtigungen im § 3 in Höhe von 6.917.600 € festgesetzt. Diese teilen sich auf die Haushaltsjahre wie folgt auf:

Haushaltsjahr 2024 – 4.570.400 €
Haushaltsjahr 2025 – 1.721.500 €
Haushaltsjahr 2026 – 625.700 €

Die für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen teilen sich auf zwei Investitionsmaßnahmen auf.

2.5.2.101/2040.785100 – Sanierung „Alte Wache“ – 26.200 € und
5.4.1.101/3010.785200 – Augustinern 1. BA - 599.500 €.

Diese Verpflichtungsermächtigungen können für den außerplanmäßigen Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen für die Fahrzeugbeschaffung in 2026 bereitgestellt werden und müssen mit dem Haushaltsplan 2024 veranschlagungstechnisch wieder bereinigt werden.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUST EUR	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan BUST 1.2.6.101/4001.783100 EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR 600.000	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten <input type="checkbox"/> keine EUR n.b.	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR 395.000	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR 205.000
Verpflichtungs- ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Folgejahre	
Jahr 2024 EUR 0		Jahr 2024 EUR 0	
Jahr 2025 EUR 0		Jahr 2025 EUR 0	
Jahr 2026 EUR 0		Jahr 2026 EUR 0	